Gemeindeverwaltung Worb
Präsidialabteilung
Bärenplatz 1, Postfach
3076 Worb

T +41 31 838 07 00
F +41 31 838 07 09
info@worb.ch
www.worb.ch

Worb
Verbindet.Uns.

An den Grossen Gemeinderat

Worb, 31. Januar 2022

Reglement über die Ferienbetreuung: Genehmigung

Sitzung Nr.	Datum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer	Archivnummer
				1093	16/74

1. Ausgangslage

Im April 2019 genehmigte der Grosse Gemeinderat das Reglement über die Ferienbetreuung für eine Pilotzeit von drei Jahren. Während gut zwei Jahren wurde die Ferienbetreuung während sieben Schulferienwochen pro Jahr angeboten. Der Kanton übernimmt seit dem Schuljahr 2020/21 rund einen Drittel der Kosten. Das aktuelle Reglement gilt noch bis zum 31. August 2022. Der Grosse Gemeinderat muss entscheiden, ob die Ferienbetreuung definitiv eingeführt werden soll.

2. Pilotphase

2.1. Anzahl Betreuungstage

Während der Pilotphase wurden maximal 16 Betreuungsplätze pro Tag angeboten. Bei 7 Ferienwochen à 5 Tagen ergibt das maximal 560 Betreuungstage. Zu beachten ist, dass in den Frühlings- und Sommerferien wegen Feiertagen wie Ostern oder Nationalfeiertag Betreuungstage wegfielen.

2.2. Nachfrage

SJ 2019/2020	**Betreuungstage**	**Kinder**	**Ø Kinder pro Tag**
Herbst 30.09. - 04.10.2019	30.50	13	6.10
Herbst 07.10. - 11.10.2019	27.00	15	5.40
Frühling 06.04. - 10.04.2020	16.00	8	3.20
Frühling 13.04. - 17.04.2020	21.00	7	4.20
Sommer 20.07. - 24.07.2020	21.00	8	4.20
Sommer 27.07. - 31.07.2020	19.50	9	3.90
Sommer 03.08. - 07.08.2020	23.00	9	4.60
Total	**158.00**	**69**	**4.50**

SJ 2020/2021	**Betreuungstage**	**Kinder**	**Ø Kinder pro Tag**
Herbst 28.09. - 02.10.2020	35.00	15	7.00
Herbst 05.10. - 09.10.2020	31.50	14	6.30
Frühling 12.04. - 16.04.2021	29.50	15	5.90
Frühling 19.04. - 23.04.2021	18.50	11	3.70
Sommer 26.07. - 30.07.2021	41.50	20	8.20
Sommer 02.08. - 06.08.2021	46.50	21	9.30
Sommer 09.08. - 13.08.2021	66.00	24	13.20
Total	**268.50**	**120**	**7.67**

SJ 2021/2022	Betreuungstage	Kinder	Ø Kinder pro Tag
Herbst 04. - 08.10.2021	16.50	10	3.3
Herbst 11. - 15.10.2021	15.00	8	3.00
Total	**31.50**	**18**	**3.15**

Vom Schuljahr 2019/2020 zum Schuljahr 2020/2021 stieg die Nachfrage deutlich. Die Maximalbelegung von 16 Kindern gab es im Sommer 2021. Inwiefern Corona Auswirkungen auf die Anmeldungen hatte, ist schwierig zu beurteilen. Wahrscheinlich war die Anzahl der Teilnehmenden im Herbst 2021 tiefer, weil man nach längerer Zeit das erste Mal wieder ohne grössere Einschränkungen Ferien im Ausland machen konnte.

2.3. Kosten

Bei der Kalkulation des Angebots im Jahr 2019 ging man davon aus, dass die Gemeinde rund 47% der Gesamtkosten tragen müsste.

Kalkulation		Für 6 Kinder		Für 16 Kinder
Gesamtkosten	CHF	20‘636.00	CHF	36‘151.50
./. Elternbeitrag	CHF	4‘746.25	CHF	8‘314.85
Maximaler Kostenanteil Gemeinde	**CHF**	**15‘889.75**	**CHF**	**27‘836.65**
./. Maximale Mitfinanzierungsbeitrag Kanton	CHF	6‘190.80	CHF	10‘845.45
Minimaler Kostenanteil Gemeinde	**CHF**	**9‘698.95**	**CHF**	**16‘991.20**

Effektiv fielen folgende Kosten an:

Schuljahr 2019/2020			
Gesamtkosten	CHF	6'961.55	100.00 %
./. Elternbeitrag	CHF	5'254.00	75.45 %
Gemeindeanteil	**CHF**	**1'707.55**	24.55 %

Schuljahr 2020/2021			
Gesamtkosten	CHF	32'361.00	100.00 %
./. Elternbeitrag	CHF	11'063.00	34.20 %
./. Kantonsbeitrag	CHF	8'055.00	24.90 %
Gemeindeanteil	**CHF**	**13’243.00**	40.90 %

Die folgenden zwei Faktoren führten dazu, dass der Gemeindeanteil im Schuljahr 2019/2020 viel tiefer war als im Schuljahr 2020/2021:

- Die Ferienbetreuung im Frühling fiel in die Zeit des Lockdowns. Der Kanton forderte die Bereitstellung einer Notbetreuung, welche für alle Kinder gratis war. Sämtliche Kosten wurden vom Kanton übernommen und konnten über die Tagesschulabrechnung 2019/2020 in den Lastenausgleich gegeben werden.
- In den restlichen Ferienwochen des Schuljahres 2019/2020 erlaubten es die Anmeldezahlen, pro Tag nur mit einer Betreuungsperson und dem Zivildienstleistenden zu arbeiten. Deshalb entstanden wesentlich weniger Lohnkosten für die Gemeinde.

Aus diesen Gründen ist das Verhältnis der Elternbeiträge zu den Gesamtkosten im Schuljahr 2019/2020 nicht repräsentativ und eignet sich nicht für Kalkulationen des allfälligen zukünftigen Angebots.

Der Kanton hat sich im Schuljahr 2020/2021 erstmals an den Kosten beteiligt. Er entschädigt die Gemeinde mit CHF 30.00 pro Betreuungstag. Dies wird in Zukunft so bleiben. Die Gesamtkosten 2020/2021 sind wegen einer krankheitsbedingten Abwesenheit einer Betreuungsperson etwas höher ausgefallen als angenommen. Trotzdem war der Kostenanteil der Gemeinde unter den ursprünglich kalkulierten 47 %.

2.4. Betriebliche Erfahrungen

Während der Pilotphase wurde ein Betreuungsschlüssel von einer Betreuungsperson für maximal acht Kinder praktiziert. Zusätzlich war ein Zivildienstleistender zur Unterstützung anwesend. Die Erfahrung zeigte, dass dieser Schlüssel zu starr ist. Die Verpflegung wird durch die Betreuungspersonen zubereitet. Während dieser Zeit ist eine Aufsicht über die Kinder schwierig. Auch wenn draussen ein ansprechendes Programm angeboten oder ein Ausflug gemacht werden soll, ist je nach Gruppenzusammensetzung und Betreuungsintensität der einzelnen Kinder ein flexiblerer Betreuungsschlüssel notwendig.

Die Zusammenarbeit mit den sozialen Institutionen war administrativ aufwendig und nicht einfach. Sie buchten Ferienbetreuungsplätze weit im Voraus und ohne verlässliche Bedarfsabklärung bei den Eltern. Das führte dazu, dass kurz vor oder nach Anmeldeschluss gebuchte Plätze wieder storniert wurden oder angemeldete Kinder nicht in der Ferienbetreuung erschienen. Als im Sommer 2021 alle 16 Plätze belegt waren, mussten Anfragen von Eltern abgewiesen werden. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass dies wegen der kurzfristigen Absagen unnötig gewesen wäre. Wenn die Ferienbetreuung definitiv eingeführt wird, müssen die Bestimmungen zur Aufnahme, Anmeldung, Gebührenerhebung und Abmeldung angepasst werden. Die Ferienbetreuungsplätze sollen Eltern zur Verfügung stehen, welche tatsächlich einen Betreuungsbedarf haben.

3. Beurteilung der Pilotphase

Der Gemeinderat stellt fest, dass das Ferienbetreuungsangebot einem Bedürfnis entspricht. Es entlastet berufstätige Eltern und trägt zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Die Arbeitgeber fordern von ihren Arbeitnehmenden immer höhere zeitliche Flexibilität. Dies gilt besonders im Gesundheitswesen und im Dienstleistungsbereich. Häufig sind solche Stellen von Teilzeit arbeitenden Frauen besetzt. Zudem sind Familien oftmals auf mehrere Einkommen angewiesen. Soziale Institutionen können ihre Klientinnen und Klienten nur bei Integrationsprogrammen anmelden, wenn auch die Ferienbetreuung der Kinder geregelt ist.

Die meisten grösseren Gemeinden in unserer Umgebung bieten ein Ferienbetreuungsangebot an (Muri-Gümligen, Ittigen, Münsingen, Ostermundigen, Stettlen, Bolligen, Konolfingen, Moosseedorf).

Die Pilotphase zeigt, dass der Gemeindeanteil rund 40 % der Kosten ausmacht. Der Kanton beteiligt sich mit CHF 30.00 pro Betreuungstag, was rund 25 % entspricht. Der Elternbeitrag deckt rund 35 % der Kosten.

Aus diesen Gründen spricht sich der Gemeinderat für die definitive Einführung der Ferienbetreuung aus.

4. Anpassungen am Angebot im Hinblick auf die definitive Einführung

Im definitiven Reglement über die Ferienbetreuung sollen gegenüber dem Versuchsreglement folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- Teilnahmeberechtigung: Das Versuchsreglement legte fest, dass Schülerinnen und Schüler bis zur neunten Klasse das Ferienangebot nützen können. Die Erfahrungen in der Pilotphase haben gezeigt, dass es kaum Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gibt, die für das Angebot angemeldet werden. Mit den ganz wenigen Schülerinnen und Schülern, die tatsächlich angemeldet wurden, gab es zudem Schwierigkeiten, weil sie das Angebot nicht wie angemeldet nutzen. Sie wollten am Morgen lieber länger liegen bleiben oder sich mit Kolleginnen und Kollegen treffen. Aus diesen Gründen soll eine Anmeldung von Schülerinnen und Schülern der Oberstufe nur noch in Ausnahmefällen möglich sein.

- Elternbeiträge: Während der Pilotphase war für die Berechnung der Elternbeiträge das steuerbare Einkommen der Eltern massgebend. Im definitiven Reglement soll die gleiche Berechnungsmethode wie für die Tagesschule angewendet werden. Praktisch alle Kinder, die für die Ferienbetreuung angemeldet werden, sind auch für die Tagesschule angemeldet. Für sie hat das Schulsekretariat die Elternbeiträge bereits

bei der Tagesschulanmeldung kalkuliert. Eine zusätzliche Kalkulation der Elternbeiträge für die Ferienbetreuung entfällt. Somit reduziert sich der administrative Aufwand.
Weil neu das tatsächliche und nicht mehr das steuerbare Einkommen massgebend ist, muss im Reglement die Höhe des massgebenden Einkommens angepasst werden. Für diese Anpassungen wurden einerseits Kostenkalkulationen und anderseits Vergleiche mit anderen Gemeinden vorgenommen. So soll sichergestellt werden, dass sowohl die Elternbeiträge als auch der Gemeindebeitrag ungefähr gleich bleiben.

5. Antrag und Beschluss

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat in Anwendung von Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeverfassung vom 13. Juni 1999 folgenden

Beschluss:
1. Das Reglement über die Ferienbetreuung wird genehmigt.
2. Vorbehalten bleiben
   - eine fakultative Volksabstimmung gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. a
   - ein Volksvorschlag gemäss Art. 35

   der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999
3. Die Ausführung dieses Beschlusses ist Sache des Gemeinderates.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates

Niklaus Gfeller
Gemeindepräsident

Christian Reusser
Gemeindeschreiber

Beilagen:
- Entwurf Reglement über die Ferienbetreuung
- Versuchsreglement

21. März 2022

Reglement über die Ferienbetreuung

Der Grosse Gemeinderat,

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Worb führt ein Angebot für die familienergänzende Kinderbetreuung während sieben Wochen pro Jahr.

Angebot

Art. 2 [1] Die Ferienbetreuung findet in folgenden Schulferienwochen statt:

a Frühlingsferien: 2 Wochen
b Sommerferien: 3 letzte Ferienwochen
c Herbstferien: 2 letzte Ferienwochen.

[2] Es werden maximal 16 Plätze angeboten.

[3] Teilnahmeberechtigt sind Kinder ab dem Kindergarten bis zur sechsten Klasse, die entweder in der Gemeinde Worb ihren Wohnsitz haben oder die Schule besuchen.

[4] In Ausnahmefällen werden auch Schülerinnen und Schüler der siebten bis neunten Klassen in die Ferienbetreuung aufgenommen.

Betreuung

Art. 3 Die Ferienbetreuung wird von Montag bis Freitag während maximal elf Stunden pro Tag angeboten.

Gebühren, Grundsatz

Art. 4 [1] Für die Finanzierung der Ferienbetreuung werden Gebühren erhoben.

[2] Die Höhe der Gebühren ist abhängig vom massgebenden Einkommen der Eltern gemäss der kantonalen Tagesschulverordnung und beträgt:

massgebendes Einkommen der Eltern	1 Tag	½ Tag
bis CHF 50‘000.00	20.00	10.00
bis CHF 80‘000.00	30.00	15.00
bis CHF 110‘000.00	40.00	20.00
bis CHF 140‘000.00	50.00	25.00
ab CHF 140'001.00	60.00	30.00

[3] Die Kosten für Verpflegung und Ausflüge werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

ENTWURF

Verordnung

Art. 5 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, insbesondere zur Anmeldung, zur Aufnahme von Kindern, zu den konkreten Betreuungszeiten, zur Abmeldung und zur Gebührenerhebung.

Schlussbestimmung

Art. 6 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Worb, 21. März 2022

Namens des Grossen Gemeinderates
Der Präsident: *Suter*
Der Sekretär: *Bigler*

ENTWURF

13. Mai 2019

Reglement über die Ferienbetreuung

Der Grosse Gemeinderat,

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Worb führt ein Angebot für die familienergänzende Kinderbetreuung während sieben Wochen pro Jahr.

Angebot

Art. 2 [1] Die Ferienbetreuung findet in folgenden Schulferienwochen statt:

a Frühlingsferien: 2 Wochen
b Sommerferien: 3 letzten Ferienwochen
c Herbstferien: 2 letzten Ferienwochen.

[2] Es werden maximal 16 Plätze angeboten.

[3] Teilnahmeberechtigt sind Kinder ab dem Kindergarten bis zur 9. Klasse, die entweder in der Gemeinde Worb ihren Wohnsitz haben oder die Schule besuchen.

Betreuung

Art. 3 Die Ferienbetreuung wird von Montag bis Freitag während maximal elf Stunden pro Tag angeboten.

Gebühren, Grundsatz

Art. 4 [1] Für die Finanzierung der Ferienbetreuung werden Gebühren erhoben.

[2] Die Höhe der Gebühren ist abhängig vom steuerbaren Einkommen der Eltern und beträgt:

Steuerbares Einkommen der Eltern	1 Tag	½ Tag
bis CHF 35‘000.00	20.00	10.00
bis CHF 45‘000.00	30.00	15.00
bis CHF 55‘000.00	40.00	20.00
ab CHF 55‘000.00	50.00	25.00

[3] Die Kosten für die Verpflegung und einen wöchentlichen Ausflug werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Verordnung

Art. 5 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, insbesondere zur Anmeldung, zur Aufnahme von Kindern, zu den konkreten Betreuungszeiten, zur Abmeldung und zur Gebührenerhebung.

Schlussbestimmung

Art. 6 [1] Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Das Reglement gilt bis am 31. August 2022.

[3] Rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer nach Abs. 2 stellt der Gemeinderat einen Antrag zur Überführung des Reglements ins ordentliche Recht oder er informiert den Grossen Gemeinderat darüber, dass er das Ferienbetreuungsangebot nicht weiterführen will.

Worb, 13. Mai 2019

Namens des Grossen Gemeinderates

Sven Christensen
Präsident

Jürg Bigler
Sekretär

Fakultatives Referendum
Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 13. Mai 2017 ist im Anzeiger Konolfingen vom 16. Mai 2019 öffent lich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 17. Juni 2019, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb das fakultative Re ferendum erhoben oder ein Volksvorschlag eingereicht werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 20. Juni 2019

Christian Reusser
Gemeindeschreiber

Inkraftsetzung
Beschluss des Gemeinderates vom 1. Juli 2019: Inkraftsetzung auf den 1. September 2019.

Worb, 1. Juli 2019

Namens des Gemeinderates

Niklaus Gfeller
Gemeindepräsident

Christian Reusser
Gemeindeschreiber